



Verpflichtung der Verwaltungsratsmitglieder des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau (EWL)

Gemäß § 30 Absatz 2 GemO¹ verpflichtet der Verwaltungsratsvorsitzende die Verwaltungsratsmitglieder vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

1. Rechte Verwaltungsratsmitglieder:

Ausübung Amt nach § 30 Absatz 1 GemO nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmte Gewissensüberzeugung. Es bestehen keine Bindungen an Weisungen oder Aufträge der Wähler.

2. Pflichten Verwaltungsratsmitglieder:

Schweigepflicht und **Sorgfaltspflicht** gemäß § 4 Absatz 2 Anstaltssatzung² in Verbindung mit § 20 GemO und § 116 AktG³ in Verbindung mit § 93 AktG. **Ausnahme:** Gegenüber den Organen der Stadt gemäß § 4 Absatz 2 der Anstaltssatzung!

Treuepflicht gemäß § 21 GemO.

Keine Mitwirkung, wenn aufgrund **Befangenheit** Ausschlussgründe gemäß § 4 Absatz 3 Anstaltssatzung in Verbindung mit § 22 GemO vorliegen.

Für die übernommene Aufgabe muss **ausreichend Zeit** bereitgestellt werden.

Entscheidungen sind **eigenverantwortlich und unabhängig** zu treffen, allerdings gibt es Einschränkungen gemäß Nr. 4.

Aneignung von **erforderlichen Kenntnissen** für die öffentlichen Angelegenheiten.

3. Konkrete wichtigste Aufgaben der Verwaltungsratsmitglieder, geregelt in § 7 Anstaltssatzung:

Überwachung der Geschäftsführung gemäß § 7 Absatz 1 und § 111 Absatz 1 AktG.

Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Dienstverhältnis gemäß § 7 Absatz 1 und § 7 Absatz 2 Nr. c sowie **Bestellung der Vertreter im Verhinderungsfall** nach § 7 Absatz 2 Nr. d.

¹ Gemeindeordnung (GemO)

² Satzung „Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau, Anstalt des öffentlichen Rechts“ (Anstaltssatzung)

³ Aktiengesetz (AktG)



Erlass von Satzungen nach § 7 Absatz 2 Nr. a und **Festsetzung von Gebühren und Entgelten** nach § 7 Absatz 2 Nr. b.

Genehmigung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderungen gemäß § 7 Absatz 2 Nr. e.

Feststellung des Jahresabschlusses und der **Ergebnisverwendung** gemäß § 7 Absatz 2 Nr. f sowie der **Entlastung des Vorstandes** nach Nr. h, entsprechend der § 171 Absatz 1 und 2 AktG. Weiterhin die **Prüfung der Risikosituation** und **Risikoeinschätzung** des Vorstandes.

Bestellung Abschlussprüfer gemäß § 7 Absatz 2 Nr. g.

Langfristige Planungen, strategische Unternehmensentscheidungen gemäß § 7 Absatz 2 Nr. i.

Beteiligung des EWL an anderen Unternehmen, **Unternehmensgründungen** oder **Veräußerungen** von Unternehmensteilen gemäß § 7 Absatz 2 Nr. j.

Erlass und Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats gemäß § 7 Absatz 2 Nr. k.

Grundsätze der **Wirtschaftsführung**, **Vermögensverwaltung** und **Rechnungslegung** gemäß § 7 Absatz 2 Nr. l.

Zustimmung zu Verträgen mit Verwaltungsratsmitgliedern gemäß § 114 Absatz 1 AktG.

4. Einflussnahme Stadtrat gemäß § 7 Absatz 2 Anstaltssatzung:

Vorbehalte in Anstaltsatzung über Sachverhalte die der Zustimmung des Stadtrates bedürfen:

- Festsetzung von Gebühren und Entgelten (Gebührensatzungen)
- Bestellung Vorstand
- Wirtschaftsplan
- Feststellung Jahresabschluss und Ergebnisverwendung
- Beteiligung an anderen Unternehmen, Gründung, Erwerb oder Veräußerung von Betriebszweigen

Zudem entscheidet Stadtrat über Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich den Organen des EWL zugewiesen wurde.

Die Stadt Landau in der Pfalz als Einrichtungsträger des EWL, vertreten durch den Stadtrat, kann den Vertretern im Verwaltungsrat Richtlinien vorgeben und Weisungen erteilen.